

**Vorlage zum Beschluss über die Vereinigung der Sparkassen KSK Rhein-Pfalz, KSSK Speyer und SK Vorderpfalz für die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Ludwigshafen am Rhein am 24.06.2013**

**A. Beschlussvorschlag**

Die Kreissparkasse Rhein-Pfalz (nachfolgend „**KSK Rhein-Pfalz**“), die Kreis- und Stadtparkasse Speyer (nachfolgend „**KSSK Speyer**“) und die Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt (nachfolgend „**SK Vorderpfalz**“) sollen rückwirkend zum 01.01.2013 vereinigt werden. Die Vereinigung erfolgt im Weg der Aufnahme der KSK Rhein-Pfalz und der KSSK Speyer durch die SK Vorderpfalz gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SpkG.

In diesem Zusammenhang soll der folgende **Beschluss** gefasst werden, der unter der Bedingung der Zustimmung des Stadtrats zum Vereinigungsvertrag in nichtöffentlicher Sitzung steht:

**1. Zustimmung zur Vereinigung**

Der Vereinigung der KSK Rhein-Pfalz, der KSSK Speyer sowie der SK Vorderpfalz wird zugestimmt. Die Vereinigung der Sparkassen erfolgt im Wege der Aufnahme gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SpkG dergestalt, dass das gesamte Vermögen der KSSK Speyer und der KSK Rhein-Pfalz in einem Akt und zum gleichen Zeitpunkt auf die SK Vorderpfalz übertragen wird. (Dadurch wird die SK Vorderpfalz Gesamtrechtsnachfolgerin der durch die Vereinigung aufgelösten KSSK Speyer sowie der aufgelösten KSK Rhein-Pfalz und tritt damit in alle Rechte und Pflichten der beiden durch die Vereinigung aufgelösten Sparkassen ein.)

**2. Zustimmung zur Trägerstruktur der vereinigten Sparkasse**

Vorbehaltlich des Wirksamwerdens der Vereinigung wird folgenden Maßnahmen zur Neuordnung der Trägerstruktur der SK Vorderpfalz mit Wirkung zum Wirksamwerden der Vereinigung zugestimmt:

- a) dem Beitritt der Stadt Speyer und des Rhein-Pfalz-Kreises zum Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt,
- b) der Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt gemäß dem als **Anlage zu Ziffer 2** beigefügten Entwurf sowie
- c) der Änderung des Namens des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt in „Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz“.

- d) Für das Innenverhältnis der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz werden folgende Anteilsquoten festgelegt, die ab dem Wirksamwerden der Vereinigung gelten:

- 29,8 % Rhein-Pfalz-Kreis
- 46,9 % Stadt Ludwigshafen am Rhein
- 5,9 % Stadt Schifferstadt
- 17,4 % Stadt Speyer.

3. **Zustimmung** zur Aufteilung der Gewerbesteuer

Der folgenden Vereinbarung der zukünftigen Zweckverbandsmitglieder der vereinigten Sparkasse für die Aufteilung der durch die vereinigte Sparkasse zu bezahlenden Gewerbesteuer über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages nach § 33 Abs.2 GewStG wird zugestimmt:

- a) Der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag der vereinigten Sparkasse wird grundsätzlich nach dem gesetzlichen Regelzerlegungsmaßstab (Verhältnis der Arbeitslöhne) aufgeteilt.
- b) Anschließend wird dann der auf die Städte Ludwigshafen am Rhein, Speyer und Schifferstadt jeweils entfallende Teilbetrag addiert und von der sich hieraus ergebenden Summe werden
- der Stadt Ludwigshafen am Rhein 61,9 %,
  - der Stadt Speyer 33,42 %,
  - der Stadt Schifferstadt 4,68 %
- zugeordnet. Der gemäß lit. a) auf andere Gemeinden als die Vorgenannten entfallende Gewerbesteuermessbetrag bleibt von dieser Verteilung unberührt.
- c) Das Hebesatzrecht der genannten Städte wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.
- d) Die vorgenannte Aufteilung der Gewerbesteuer gilt ab dem 01.01.2013.

4. **Wahl** des weiteren Vertreters der Stadt Ludwigshafen am Rhein in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der vereinigten Sparkasse

Vorbehaltlich des Wirksamwerdens der Vereinigung möge der Stadtrat die in dem Wahlvorschlag in der **Anlage zu Ziffer 4** genannte Person als weitere(n) Vertreter(in) des Verbandsmitglieds Stadt Ludwigshafen am Rhein in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz wählen.

5. **Vorschlag** für weitere Verwaltungsratsmitglieder, Stellvertreter und Kreditausschussmitglieder

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein erhält im Vereinigungsvertrag Vorschlagsrechte für zwei weitere Verwaltungsratsmitglieder der aufnehmenden Sparkasse i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG sowie für einen Stellvertreterposten im Verwaltungsrat der aufnehmenden Sparkasse sowie für ein Kreditausschussmitglied der aufnehmenden Sparkasse. Vorbehaltlich des Wirksamwerdens der Vereinigung möge der Stadtrat daher die in den Wahlvorschlägen in der **Anlage zu Ziffer 5** genannten Personen zu Mitgliedern der genannten Gremien vorschlagen.

6. **Weisung für die Wahl** der neuen weiteren Verwaltungsratsmitglieder der vereinigten Sparkasse i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG

In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt soll ein gemeinsamer Wahlvorschlag der beiden Verbandsmitglieder – Stadt Ludwigshafen a.Rh. und Stadt Schifferstadt – unterbreitet werden, wonach die nachfolgend genannten Personen mit Wirkung zum Wirksamwerden der Vereinigung als neue weitere Verwaltungsratsmitglieder der aufnehmenden Sparkasse i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG und die nachfolgend genannten Personen als deren Stellvertreter von allen Verbandsmitgliedern gemeinsam gewählt werden sollen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ludwigshafen am Rhein in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt werden daher gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG angewiesen, in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 27.06.2013 wie folgt zu wählen:

- a) Die nachfolgende Wahl der i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG zu wählenden weiteren Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter wird in offener Abstimmung als Blockabstimmung durchgeführt.
- b) Vorbehaltlich des Wirksamwerdens der Vereinigung werden folgende Personen mit Wirkung zum Wirksamwerden der Vereinigung als neue weitere Verwaltungsratsmitglieder der aufnehmenden Sparkasse i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG sowie als deren Stellvertreter von allen Verbandsmitgliedern gemeinsam vorgeschlagen:

Nr.	Verwaltungsratsmitglied	Stellvertreter
1.	Konrad Heller	Rainer Zotz
2.	Jürgen Creutzmann	Karen Lill
3.	Karlheinz Detzer	Hannelore Klamm

4.	Karl-Martin Gensinger	Erich Eisenbarth
5.	Jürgen Jacob	Marion Schleicher-Frank
6.	Reinhard Roos	Dr. Peter Kern
7.	Hans-Dieter Schneider	Wolfgang Kraus
8.	Manfred Gräf	Günter Fußer
9.	Peter Durchholz	Fritz Hochreither
10.	Friederike Ebli	Jutta Hahn
11.	Heike Häussler	Dr. Axel Wilke
12.	Otto Reiland	Günter Walburg
13.	Klaus-Dieter Schütt	Johannes Jaberg
14.	Walter Feiniler	Gustav Pade
15.	N.N. - auf Vorschlag der Stadt Ludwigshafen nach Ziffer 5. des Beschlussvorschlags	Hans-Peter Schneider
16.	N.N. - auf Vorschlag der Stadt Ludwigshafen nach Ziffer 5. des Beschlussvorschlags	N.N. - auf Vorschlag der Stadt Ludwigshafen nach Ziffer 5. des Beschlussvorschlags

c) Diesem Wahlvorschlag wird mit Wirkung zum Wirksamwerden der Vereinigung zugestimmt.

7. **Weisung für die Wahl** der neuen Verwaltungsratsmitglieder, die Sparkassenmitarbeiter sind i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpkG

In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt soll ein gemeinsamer Wahlvorschlag der beiden Verbandsmitglieder – Stadt Ludwigshafen a.Rh. und Stadt Schifferstadt – unterbreitet werden, wonach die folgenden Personen mit Wirkung zum Wirksamwerden der Vereinigung als neue Verwaltungsratsmitglieder, die Sparkassenmitarbeiter sind, und die folgenden Personen als deren Stellvertreter von allen Verbandsmitgliedern gemeinsam aus den jeweiligen Vorschlagslisten der letzten Mitarbeiterwahlen der durch die Vereinigung aufgelösten Sparkassen durch Wahl bestätigt werden sollen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ludwigshafen am Rhein in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt werden daher gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG angewiesen, in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 27.06.2013 wie folgt zu wählen:

Die nachfolgende Wahl der gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 6a Abs. 1 Satz 3 SpkG i.V.m. § 15 Abs. 2 SpKWO-M durch Wahl zu bestätigenden Verwaltungsratsmitglieder, die Sparkassenmitarbeiter sind, und deren Stellvertreter, wird in offener Abstimmung als Blockabstimmung durchgeführt: In einem ersten Schritt werden die Sparkassenmitarbeiter aus den jeweiligen Vorschlagslisten aus der letzten Mitarbeiterwahl sowie der Ergänzungswahl zum Verwaltungsrat der KSSK Speyer und in einem zweiten Schritt die Sparkassenmitarbeiter aus der Vorschlagsliste aus der letzten Mitarbeiterwahl zum Verwaltungsrat der KSK Rhein-Pfalz wie folgt durch Wahl bestätigt:

- a) Vorbehaltlich des Wirksamwerdens der Vereinigung werden die nachfolgend aufgeführten Sparkassenmitarbeiter der KSSK Speyer aus den jeweiligen Vorschlagslisten der letzten Mitarbeiterwahl zum Verwaltungsrat der KSSK Speyer vom 15.06.2009 sowie der Ergänzungswahl vom 20.08.2012 zu Verwaltungsratsmitgliedern der aufnehmenden Sparkasse i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpkG und die folgenden Personen zu deren Stellvertretern mit Wirkung zum Wirksamwerden der Vereinigung gemäß § 6a Abs. 1 Satz 3 SpkG durch Wahl bestätigt:

Nr.*	Verwaltungsratsmitglied	Nr.*	Stellvertreter
2	Klaus Fritzmann	1**	Melanie Protzek
3	Petra Neubauer	7	Gerhard Schönfelder
4	Dieter Helbig	8	Bernd Hocke
5	Thomas Spies	10	Christiane Weinmann

\* gemäß der Vorschlagsliste zur letzten Mitarbeiterwahl zum Verwaltungsrat

\*\* gemäß der Vorschlagsliste zur Ergänzungswahl der Mitarbeiter der KSSK Speyer vom 20.08.2012

- b) Vorbehaltlich des Wirksamwerdens der Vereinigung werden die nachfolgend aufgeführten Sparkassenmitarbeiter der KSK Rhein-Pfalz aus der Vorschlagsliste der letzten Mitarbeiterwahl zum Verwaltungsrat der KSK Rhein-Pfalz zu Verwaltungsratsmitgliedern der aufnehmenden Sparkasse i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpkG und die folgenden Personen zu deren Stellvertretern mit Wirkung zum Wirksamwerden der Vereinigung gemäß § 6a Abs. 1 Satz 3 SpkG durch Wahl bestätigt:

Nr.*	Verwaltungsratsmitglied	Nr.*	Stellvertreter
1	Barbara Gessinger	8	Klaus-Stefan Raimar
2	Ortwin D. Bernad	9	Bernd-Ernst Ruppert
4	Matthias Ohk	10	Eberhard Lauer
5	Thomas Reiß	14	Silvia Calles
7	Gabriela Hetterich	12	Christian Hoffmann

\* gemäß der Vorschlagsliste zur letzten Mitarbeiterwahl zum Verwaltungsrat der KSK Rhein-Pfalz

8. Weitere **Weisungen** an die Vertreter der Stadt Ludwigshafen am Rhein in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt

Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ludwigshafen am Rhein in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt werden gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG ferner angewiesen, in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 27.06.2013 wie folgt zu beschließen:

- a) Der Vereinigung der KSK Rhein-Pfalz, der KSSK Speyer sowie der SK Vorderpfalz wird zugestimmt. Die Vereinigung der Sparkassen erfolgt im Wege der Aufnahme gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SpkG dergestalt, dass das gesamte Vermögen der KSSK Speyer und das gesamte Vermögen der KSK Rhein-Pfalz in einem Akt und zum gleichen Zeitpunkt auf die SK Vorderpfalz übertragen wird. (Dadurch wird die SK Vorderpfalz Gesamtrechtsnachfolgerin der durch die Vereinigung aufgelösten KSSK Speyer sowie der gleichermaßen aufgelösten KSK Rhein-Pfalz und tritt damit in alle Rechte und Pflichten der untergehenden KSSK Speyer sowie der untergehenden KSK Rhein-Pfalz ein.)
- b) Die Verbandsvorsteherin wird beauftragt, gemeinsam mit den Vertretern der weiteren Träger der beteiligten Sparkassen unverzüglich im Anschluss an die Beschlussfassung des letzten Trägers die gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG erforderliche Genehmigung der Vereinigung der drei Sparkassen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde i.S.v. § 28 Abs. 1 SpkG zu beantragen.
- c) Vorbehaltlich des Wirksamwerdens der Vereinigung werden folgende Maßnahmen zur Neuordnung der Trägerstruktur der SK Vorderpfalz mit Wirkung zum Wirksamwerden der Vereinigung beschlossen:

- aa) Dem Beitritt der Stadt Speyer und des Rhein-Pfalz-Kreises zum Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt wird zugestimmt.
- bb) Die Verbandsordnung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt wird gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf geändert.
- cc) Der Name des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt wird in „Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz“ geändert.
- dd) Für das Innenverhältnis der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz werden folgende Anteilsquoten festgelegt, die ab dem Wirksamwerden der Vereinigung gelten:
- 29,8 % Rhein-Pfalz-Kreis
  - 46,9 % Stadt Ludwigshafen am Rhein
  - 5,9 % Stadt Schifferstadt
  - 17,4 % Stadt Speyer.
- ee) Die Verbandsvorsteherin wird beauftragt, bei der Errichtungsbehörde i.S.v. § 5 Abs. 1 KomZG die Feststellung und die anschließende Bekanntmachung der Änderungen der Verbandsordnung gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 5 KomZG zu beantragen.
- d) Die nachfolgend aufgelisteten Personen bleiben weitere Verwaltungsratsmitglieder der aufnehmenden Sparkasse i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG sowie deren Stellvertreter und werden hiermit nochmals bestätigt:

Nr.	Verwaltungsratsmitglied	Stellvertreter
1.	Heinrich Hagenbucher	Berthold Messemer
2.	Heinrich Jöckel	Marion Schneid
3.	Monika Kleinschnitger	Dr. Bernhard Braun
4.	Paul Marte	Siegfried Ruffer
5.	Julia May	Gabriele Albrecht
6.	Hans Mindl	Hans-Joachim Weinmann
7.	Heike Scharfenberger	Holger Scharff

8.	Dr. Rainer Metz	Karlheinz Glogger
9.	Hans Schwind	Arno Koch
10.	Torbjörn Jagodzinski	Ursula Jung

- e) Die nachfolgend aufgelisteten Sparkassenmitarbeiter bleiben mit Wirksamwerden der Vereinigung Verwaltungsratsmitglieder der aufnehmenden Sparkasse i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpkG sowie deren Stellvertreter und werden hiermit nochmals bestätigt:

Nr.*	Verwaltungsratsmitglied	Nr.*	Stellvertreter
1	Bernd Schmoz	13	Marcus Altmann
2	Bernhard Kiphuth	8	Sabine Rittmann
3	Michael Blum	9	Michael Sessig
7	Klaus Strub	10	Martin May
5	Wolfgang Miedreich	11	Stefan Grothe
6	Michael Tremmel	12	Günter Braun

\*gemäß der Vorschlagsliste zur letzten Mitarbeiterwahl zum Verwaltungsrat

9. **Zustimmung** zur Neufassung der Sparkassensatzung

Der Stadtrat nimmt die geplante Neufassung der Satzung der SK Vorderpfalz gemäß dem als **Anlage zu Ziffer 9** beigefügten Entwurf zustimmend zur Kenntnis und weist die Vertreter und Vertreterinnen der Stadt Ludwigshafen am Rhein in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG ferner an, in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 27.06.2013 wie folgt zu beschließen:

Vorbehaltlich des Wirksamwerdens der Vereinigung wird die Satzung der SK Vorderpfalz gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf mit Wirkung zum Wirksamwerden der Vereinigung einschließlich der Umbenennung der Sparkasse in „Sparkasse Vorderpfalz“ neu gefasst.

10. **Weisung** an die Vertreter der Stadt Ludwigshafen am Rhein in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der vereinigten Sparkasse

Der/die soeben neu entsendete Vertreter(in) und die amtierenden Vertreter und Vertreterinnen der Stadt Ludwigshafen am Rhein in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz werden gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG angewie-

sen, in der noch zu terminierenden ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach dem Wirksamwerden der Vereinigung wie folgt zu beschließen:

- a) Zur Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz wird Frau Dr. Eva Lohse gewählt.
- b) Zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz wird Herr Clemens Körner gewählt.
- c) Zum weiteren Stellvertreter des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz wird Herr Hansjörg Eger gewählt.

## **B. Begründung**

### **I. Darstellung des Sachverhalts**

#### 1. Entscheidungsfindung

Am 27. und 28.11.2012 haben sich die Verwaltungsräte der Sparkassen KSK Rhein-Pfalz, KSSK Speyer und SK Vorderpfalz dafür ausgesprochen, die Vereinigung der drei Sparkassen vorzubereiten. Zu diesem Zweck haben die Verwaltungsräte die Vorstände beauftragt und ermächtigt, alle Maßnahmen und Handlungen zu veranlassen und vorzunehmen, die der Vorstand für die Vereinigung für sinnvoll und erforderlich hält.

Zuvor hatte sich eine aus Vertretern der Verwaltungsräte und den jeweiligen Vorständen der drei beteiligten Institute bestehende Arbeitsgruppe intensiv mit den Chancen und Risiken eines gemeinsamen Hauses auseinandergesetzt und sich unter Abwägung aller Interessen für die Bildung eines gemeinsamen Hauses durch Vereinigung der drei Sparkassen ausgesprochen. Die Verwaltungsräte der drei beteiligten Sparkassen haben sich dieser Empfehlung angeschlossen.

Im Anschluss an diese Grundlagenentscheidung der drei Verwaltungsräte wurde die Vereinigung der drei Sparkassen in zahlreichen Sitzungen der Vorstände und der Arbeitsgruppe unter Moderation und Projektleitung der Management Partner GmbH Unternehmensberater vorbereitet und die Eckpunkte der Vereinigung verhandelt. Parallel dazu hat die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die drei Sparkassen vergleichend bewertet. Eine geringfügige Anpassung der Bewertung erfolgt durch die Berücksichtigung einer Sonderspende der SK Vorderpfalz vor der Vereinigung.

Auf der Basis dieser Bewertung wurden die Beteiligungsquoten der beteiligten Gebietskörperschaften am künftigen Träger-Zweckverband des gemeinsamen Hauses ermittelt.

Eine Sparkassenvereinigung kann entweder zur Neugründung (indem alle beteiligten Sparkassen ihr Vermögen auf ein neues Institut übertragen – dann ist u.a. eine neue Banklizenz erforderlich) oder zur Aufnahme (indem eine der beteiligten Sparkassen die anderen aufnimmt) erfolgen. Es ist hier eine Vereinigung zur Aufnahme gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG geplant, u.a. auch, um das aufwändige Verfahren für eine neue Banklizenz zu vermeiden und Grunderwerbsteuer zu sparen.

Im Ergebnis des vorstehend geschilderten Prozesses befürworten die Vorstände der drei Sparkassen die Vereinigung und haben sich unter Einbeziehung der Verwaltungsratsvorsitzenden und der Vertreter der Träger auf den Entwurf eines Vereinigungsvertrages verständigt, über den in nichtöffentlichen Sitzungen der Verbandsmitglieder und der Träger beschlossen werden soll.

Der Sparkassenverband Rheinland Pfalz hat sich in einem Gutachten am 04.04.2013 ebenfalls für die Vereinigung ausgesprochen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die sparkassenrechtliche Aufsichtsbehörde, das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz haben sich im Vorfeld ebenfalls positiv zu dem Vorhaben der Vereinigung geäußert.

## 2. Fusionskontrolle

Die beteiligten Sparkassen haben am 21.01.2013, vertreten durch CMS Hasche Sigle, nach intensiven Vorabstimmungen mit dem Bundeskartellamt, den Entwurf der Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens bei dem Bundeskartellamt eingereicht und diesen am 13.02.2013 zur förmlichen Anmeldung erklärt. Das Bundeskartellamt hat die 2. Phase (Hauptprüfverfahren) eingeleitet. Die abschließende Entscheidung des Bundeskartellamtes für die Freigabe steht noch aus.

## 3. Voten der Verwaltungsräte

Die Verwaltungsräte der SK Vorderpfalz, der KSSK Speyer und der KSK Rhein-Pfalz haben im Rahmen ihrer Sitzungen am 03.05.2013 ein positives Votum zur Vereinigung und zur Neufassung der Satzung der vereinigten Sparkasse gegeben.

## 4. Voten der weiteren Gremien

Um einen reibungslosen Übergang zum Wirksamkeitszeitpunkt – geplant ist der 01.07.2013 – zu gewährleisten, besteht bei den Vertragsbeteiligten folgende Vorstellung zur zeitlichen Reihenfolge:

- a) Nach der (bereits erfolgten) Anhörung der Verwaltungsräte gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 3 SpkG i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 SpkG beschließen zunächst die Gremien der derzeitigen und zukünftigen Verbandsmitglieder sowie der Träger der betei-

ligten Sparkassen über die Vereinigung und die damit zusammenhängenden Maßnahmen:

- der Kreistag des Rhein-Pfalz-Kreises – als Verbandsmitglied im Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Speyer sowie als Träger der KSK Rhein-Pfalz – am 27.05.2013,
  - der Stadtrat der Stadt Speyer – als Verbandsmitglied im Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Speyer – am 04.06.2013,
  - der Stadtrat der Stadt Schifferstadt – als Verbandsmitglied im Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt – am 13.06.2013,
  - die Verbandsversammlung Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Speyer – als Träger der KSSK Speyer – am 18.06.2013,
  - der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein – als Verbandsmitglied im Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt – am 24.06.2013,
  - die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt – als Träger der SK Vorderpfalz – am 27.06.2013.
- b) Unmittelbar im Anschluss an den letzten Gremienbeschluss am 27.06.2013 soll der Vereinigungsvertrag unterzeichnet und der Antrag für die Genehmigung der Vereinigung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

## **II. Begründung / Erläuterung der vorgesehenen Beschlüsse**

### **1. Ziffer 1: Zustimmung zur Vereinigung**

Es ist vorgesehen, dass die kommunalen Gebietskörperschaften, die Mitglied in den Träger-Zweckverbänden der beteiligten Sparkassen sind, über die Vereinigung beschließen. Den Vereinigungsbeschluss selbst gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SpkG fassen die Vertretungen der Träger der drei Sparkassen, also die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt, die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Speyer und der Kreistag des Rhein-Pfalz-Kreises.

Über den der Vereinigung zugrunde liegenden vertraulichen Vereinigungsvertrag soll in der anschließenden nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates Beschluss gefasst werden.

2. Ziffer 2: Zustimmung zur Trägerstruktur der vereinigten Sparkasse

Durch die Vereinigung der KSSK Speyer auf die SK Vorderpfalz und die Übertragung des Vermögens der KSSK Speyer auf die SK Vorderpfalz erübrigt sich der Zweck des Zweckverbandes Kreis- und Stadtsparkasse Speyer. Aufgrund dessen soll der Zweckverband Kreis- und Stadtsparkasse Speyer aufgelöst werden. Dessen Zweckverbandsmitglieder, die Stadt Speyer und der Rhein-Pfalz-Kreis, werden dem Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt, der in „Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz“ umbenannt wird, beitreten. Die Verbandsordnung soll wie vorgeschlagen geändert werden.

3. Ziffer 3: Zustimmung zur Aufteilung der Gewerbesteuer

Die vorgeschlagene Beschlussfassung zur Vereinbarung über die Aufteilung der Gewerbesteuern erfolgt auf der Basis der durchschnittlichen Verteilung der Jahre 2010, 2011 und 2012. Eine vom gesetzlichen Regelzerlegungsmaßstab abweichende Verteilung gilt nur für die auf die Städte Ludwigshafen am Rhein, Schifferstadt und Speyer entfallende Summe, die intern nach dem genannten Schlüssel verteilt wird. Der auf die Kreisgemeinden nach dem Regelverteilungsmaßstab entfallende Betrag bleibt hiervon unberührt.

4. Ziffer 4: Wahl des weiteren Vertreters der Stadt Ludwigshafen am Rhein in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der vereinigten Sparkasse

Vorbehaltlich des Wirksamwerdens der Vereinigung ist durch den Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die von dem Verbandsmitglied Stadt Ludwigshafen am Rhein zu besetzenden Sitze in der Verbandsversammlung des im Mitgliederbestand erweiterten Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz zu beschließen. In die erweiterte Verbandsversammlung soll die Stadt Ludwigshafen am Rhein künftig acht, die Stadt Schifferstadt einen, die Stadt Speyer drei und der Rhein-Pfalz-Kreis fünf Vertreter entsenden. Die Stadt Ludwigshafen am Rhein hat bereits sieben Vertreter, darunter die Oberbürgermeisterin, in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt entsendet, so dass für die laufende Kommunalwahlperiode noch über die Entsendung eines weiteren Vertreters Beschluss zu fassen ist. Die Wahl richtet sich sinngemäß nach § 45 Abs. 1 und 2 GemO (§ 8 Abs. 2 KomZG i.V.m. § 88 Abs. 1 Satz 5 GemO) und ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl als Listenwahl durchzuführen.

5. Ziffer 5: Vorschlag für weitere Verwaltungsratsmitglieder, Stellvertreter und Kreditausschussmitglieder

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der vereinigten Sparkasse werden gemäß § 6 Abs. 1 SpkG von der Verbandsversammlung des Träger-Zweckverbandes gewählt.

Dies soll in der Sitzung am 27.06.2013 geschehen. Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder der aufnehmenden Sparkasse behalten auch in der vereinigten Sparkasse ihr Amt. Im Vereinigungsvertrag wird der Stadt Ludwigshafen am Rhein ein Vorschlagsrecht für zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG und einen Stellvertreter zugesprochen. Die Ausübung dieses Vorschlagsrechts erfolgt ebenfalls sinngemäß nach § 45 Abs. 1 und 2 GemO.

Die Besetzung des Kreditausschusses der vereinigten Sparkasse erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 SpkG durch deren Verwaltungsrat. Im Vereinigungsvertrag ist vorgesehen, dass der Stadt Ludwigshafen am Rhein ein Vorschlagsrecht für ein Kreditausschussmitglied zugesprochen wird, dass der Verwaltungsrat der aufnehmenden Sparkasse ggf. nach Maßgabe der Vorgaben des SpkG berücksichtigen wird. Die Ausübung dieses Vorschlagsrechts erfolgt ebenfalls sinngemäß nach § 45 Abs. 1 und 2 GemO.

6. Ziffern 6: Weisung für die Wahl der neuen weiteren Verwaltungsratsmitglieder der vereinigten Sparkasse, 7: Weisung für die Wahl der neuen Verwaltungsratsmitglieder, die Sparkassenmitarbeiter sind und 8: Weitere Weisungen an die Vertreter der Stadt Ludwigshafen am Rhein in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 KomZG können die Stimmen der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Richtlinien oder Weisungen erteilen, § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG. Letzteres ist hier unter Ziffern 6 bis 8 für die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt am 27.06.2013 vorgesehen. Damit soll nicht nur eine einheitliche Stimmabgabe der Vertreter der Stadt Ludwigshafen am Rhein sondern auch der Vertreter des weiteren Verbandsmitgliedes, denen vom zuständigen Gremium (hier: dem Stadtrat von Schifferstadt) entsprechende Weisungen erteilt werden sollen, herbeigeführt und damit zum Gelingen des Vereinigungsverfahrens beigetragen werden.

Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode (2014) soll der Verwaltungsrat der vereinigten Sparkasse aus den bisherigen Mitgliedern aller drei Verwaltungsräte der beteiligten Sparkasse, sowie zwei weiteren Mitgliedern auf Vorschlag des Verbandsmitgliedes Ludwigshafen am Rhein, insgesamt aus 45 Mitgliedern zusammengesetzt sein. Gleiches gilt für die Stellvertreter der Verwaltungsratsmitglieder. Die unter Ziffern 6 und 7 enthaltenen Beschlussvorschläge tragen dem Rechnung, d.h. es sollen in der Verbandsversammlung genau die weiteren Mitglieder und Mitarbeitervertreter neu gewählt werden, die bislang in den Verwaltungsräten der Sparkassen KSK Rhein-Pfalz und KSSK Speyer ihr Amt ausüben, d.h. dass bei der Wahl der Mitarbeitervertreter gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 6a SpKG i.V.m. SpkWO-M die Vorschlagslisten

der letzten Wahlen der Mitarbeitervertreter für die Verwaltungsräte zugrunde gelegt werden, hieraus jedoch von der Verbandsversammlung der aufnehmenden Sparkasse wieder diejenigen Mitarbeiter gewählt werden, die zuletzt von den Trägern der durch die Vereinigung aufgelösten Sparkassen gewählt wurden. Die Vorschlagslisten aus den letzten Mitarbeiterwahlen der KSSK Speyer sowie der KSK Rhein-Pfalz werden in der Sitzung als Tischvorlage ausgelegt.

Überdies soll in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung nach Zustimmung aller Verbandsmitglieder über die aus den Beschlussempfehlungen unter Ziffer 8 lit. a) bis e) ersichtlichen Punkte einheitlich abgestimmt werden.

7. Ziffer 9: Zustimmung zur Neufassung der Sparkassensatzung

Die Satzung der vereinigten Sparkasse soll wie vorgeschlagen neu gefasst werden. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 SpkG nach Anhörung des Verwaltungsrates der SK Vorderpfalz in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt.

8. Ziffer 10: Weisung an die Vertreter der Stadt Ludwigshafen am Rhein in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der vereinigten Sparkasse

In der ersten Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz soll unmittelbar nach Wirksamwerden der Vereinigung über die aus den Beschlussempfehlungen unter Ziffer 10 lit. a) bis d) ersichtlichen Punkte abgestimmt werden. Auch hierzu soll von den zuständigen Gremien aller Verbandsmitglieder eine Weisung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG ausgesprochen werden, um eine einheitliche Stimmabgabe herbeizuführen.

### III. Anlagen zur Beschlussvorlage

- Anlage zu Ziffer 2: Lesefassung zur Verbandsordnung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz, in der die Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt kenntlich gemacht sind
- Anlage zu Ziffer 4: Wahlvorschlag für einen weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der vereinigten Sparkasse (wird separat übersandt)
- Anlage zu Ziffer 5: Vorschläge für weitere Verwaltungsratsmitglieder, ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied und ein Kreditausschussmitglied der vereinigten Sparkasse (wird separat übersandt)

- Anlage zu Ziffer 9: Lesefassung zur Satzung der vereinigten Sparkasse, in der die Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung der Satzung der SK Vorderpfalz kenntlich gemacht sind

#### **IV. Tischvorlagen**

- Vorschlagsliste aus der Wahl der Mitarbeitervertretung der KSSK Speyer vom 15.06.2009
- Vorschlagsliste zur Nachwahl der Mitarbeitervertretung der KSSK Speyer vom 21.08.2012
- Vorschlagsliste aus der Wahl der Mitarbeitervertretung der KSK Rhein-Pfalz vom 09.06.2009

Stand: 08. Mai 2013

**Anmerkung:**

**Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung der  
Verbandsordnung des Zweckverbandes Sparkasse  
Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt sind  
markiert.**

**STRENG VERTRAULICH**

---

**VERBANDSORDNUNG**

---

des

**ZWECKVERBANDES SPARKASSE VORDERPFALZ**

- Neufassung -

## INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
§ 1 Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet .....	3
§ 2 Aufgaben und Haftung .....	3
§ 3 Organe .....	4
§ 4 Verbandsversammlung .....	4
§ 5 Zuständigkeit der Verbandsversammlung .....	5
§ 6 Beschlussfassung .....	5
§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung .....	6
§ 8 Verbandsvorsteher/in .....	6
§ 9 Verwaltungsgeschäfte .....	7
§ 10 Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes .....	7
§ 11 Bekanntmachungen .....	7
§ 12 Finanzbedarf, Überschüsse, Aufteilung des Eigenkapitals .....	7
§ 13 Inkrafttreten der Verbandsordnung .....	8

### Verbandsordnung

#### Präambel

- (1) Der Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt als Träger der Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt, der Rhein-Pfalz-Kreis als Träger der Kreissparkasse Rhein-Pfalz und der Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Speyer als Träger der Kreis- und Stadtparkasse Speyer haben die Vereinigung der Kreissparkasse Rhein-Pfalz, der Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. - Schifferstadt und der Kreis- und Stadtparkasse Speyer gemäß § 22 SpkG nach Anhörung der Verwaltungsräte und der Vorstände der beteiligten Sparkassen beschlossen. Die Vereinigung erfolgt durch Aufnahme der Kreissparkasse Rhein-Pfalz und der Kreis- und Stadtparkasse Speyer durch die Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt als aufnehmende Sparkasse gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 SpkG. Der Kreistag des Rhein-Pfalz-Kreises hat am 27. Mai 2013 die Vereinigung beschlossen, der Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Speyer hat am 18. Juni 2013 die Vereinigung beschlossen und der Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt hat am 27. Juni 2013 die Vereinigung beschlossen.**

- (2) Die Zweckverbandsmitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt, die Stadt Ludwigshafen a.Rh. und die Stadt Schifferstadt sowie die Zweckverbandsmitglieder der Kreis- und Stadtparkasse Speyer, die Stadt Speyer und der Rhein-Pfalz-Kreis, dieser auch in seiner Eigenschaft als Träger der Kreissparkasse Rhein-Pfalz haben der Vereinigung zugestimmt und beschlossen, einen gemeinsamen Zweckverband als Träger der vereinigten Sparkasse zu bilden. Dazu treten der Rhein-Pfalz-Kreis und die Stadt Speyer dem Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt mit Wirkung zum 01. Juli 2013 bei. Der Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt erhält den Namen Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz. Die Verbandsordnung wird aufgrund des Beitritts geändert und erhält mit Wirkung ab dem 01.07.2013 die nachfolgende Fassung:

## § 1

### Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein, **der Rhein-Pfalz-Kreis, die Stadt Speyer** und die Stadt Schifferstadt bilden einen Sparkassenzweckverband (nachstehend **Zweckv**erband genannt).
- (2) Der **Zweckv**erband trägt den Namen "Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz ~~Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt~~". Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

## § 2

### Aufgaben und Haftung

- (1) Der **Zweckv**erband ist ~~Gewährträger (ab dem 19.07.2005;~~ Träger) der "Sparkasse Vorderpfalz ~~Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt~~" (nachstehend Sparkasse genannt). Er haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Jedes **Zweckv**erbandsmitglied übernimmt für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes die gesamtschuldnerische Haftung. Im Innenverhältnis haftet die Stadt Ludwigshafen am Rhein mit einer Quote von ~~88,9~~ **46,9** %, ~~und die Stadt Schifferstadt mit einer Quote von 11,1%~~, **der Rhein-Pfalz-Kreis mit einer Quote von 29,8** %, **die Stadt Speyer mit einer Quote von 17,4** % und die Stadt Schifferstadt mit einer Quote von **5,9** %.

- (3) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens innerhalb des Verbandsgebietes in jeder Form zu unterlassen.

### § 3

#### Organe

Die Organe des **Zweckv**erbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) die/der Verbandsvorsteher(in)

### § 4

#### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus **insgesamt neun-17 Mitgliedern** **Vertretern der Zweckverbandsmitglieder.**
- (2) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein entsendet **siebenacht** Vertreter einschließlich der/dem stimmberechtigten Oberbürgermeister/in, **der Rhein-Pfalz-Kreis entsendet fünf Vertreter einschließlich der/dem stimmberechtigten Landrat/Landrätin, die Stadt Speyer entsendet drei Vertreter einschließlich der/dem stimmberechtigten Oberbürgermeister/in,** die Stadt Schifferstadt **entsendet zwei** **einen** Vertreter einschließlich der/dem stimmberechtigten Bürgermeister/in.
- (3) Als **Mitglieder** **Vertreter der Zweckverbandsmitglieder in** der Verbandsversammlung können nur solche Personen gewählt werden, die nach den sparkassenrechtlichen Vorschriften als Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SpkG bestellt werden können. Tritt während der Amtsdauer ein Tatbestand ein, der nach den sparkassenrechtlichen Vorschriften den Verlust der Wählbarkeit zum Verwaltungsrat zur Folge hätte, so endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:
  1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sparkasse
  2. Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, GmbH-Gesellschafter, Geschäftsführungs-, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- **oder Beirats**mitglieder, Leiter oder Mitarbeiter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bank- oder ähnliche Geschäfte betreiben oder vermitteln

3. Personen, über deren Vermögen während der letzten fünf Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit die eidesstattliche Versicherung gemäß § ~~807~~**802 c Abs. 2**-ZPO abgegeben haben.

## § 5

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sich aus ~~der~~**dieser** Verbandsordnung nichts anderes ergibt. Insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung über

1. die Wahl der/des Vorstandsvorstehers/in und der/~~des~~ Stellvertreters/~~in~~,
2. den Beitritt und das Ausscheiden von ~~Zweckv~~**Zweckv**Verbandsmitgliedern,
3. die Festsetzung der den Vertretern/~~innen~~ der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und der/dem Vorstandsvorsteher/in sowie ~~ihrer/seiner~~**den** Stellvertretern/~~in~~ zu zahlenden Aufwandsentschädigungen,
4. die Änderung ~~der~~**dieser** Verbandsordnung, ~~des Zweckverbandes~~
5. die Wahl der nach § 5 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 2 **und Nr. 3** SpkG zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse, ~~Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. — Schifferstadt~~
6. die Auflösung des Zweckverbandes,
7. den Erlass der Satzung für die Sparkasse, ~~Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. — Schifferstadt~~
8. die weiteren Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Sparkassenrechtes die Vertretungskörperschaft des ~~Gewährträgers~~ (~~ab 19.07.2005~~: Trägers) zu beschließen hat.

## § 6

### Beschlussfassung

- (1) Die Stimmenzahl der ~~Zweckv~~**Zweckv**Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung bemisst sich nach der Zahl ihrer Vertreter gemäß § 4 Abs. 2. **Jeder Vertreter eines Zweckverbandesmitgliedes hat eine Stimme. Die Stimmen der Vertreter eines Zweckv**Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ~~beide~~**drei** ~~Zweckv~~**Zweckv**Verbandsmitglieder vertreten und mehr als die Hälfte **aller Vertreter der Mitglieder** in der Verbandsversammlung anwesend sind.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Änderungen der Verbandsordnung, der Sparkassensatzung, die Auflösung des Zweckverbandes sowie der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedürfen eines **einstimmigen** Beschlusses der anwesenden Vertreter **mit mindestens drei Vierteln ihrer Stimmen** und der Zustimmung von ~~zwei Dritteln~~ **mindestens drei Vierteln** der ~~Zweckv~~Verbandsmitglieder. Im Falle der Änderungen der Verbandsordnung ist die Feststellung durch die Errichtungsbehörde erforderlich.

## § 7

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsteher/in **nach Bedarf, jedoch** mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein ~~Zweckv~~Verbandsmitglied auf Grund einer Beschlussfassung seiner Vertretung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt die/der Vorstandsvorsteher/in, im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertreter **gemäß § 8 Abs. 1**.
- (3) Die/der Vorstandsvorsteher/in lädt die ~~Mitglieder~~ **Vertreter der Zweckverbandsmitglieder in** der Verbandsversammlung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen.

## § 8

### Verbandsvorsteher/in

- (1) Die/der Vorstandsvorsteher/in und ihre/seine Stellvertreter/~~in~~ ~~muss~~**müssen** gesetzliche/~~r~~ Vertreter/~~in~~ eines ~~Zweckv~~Verbandsmitgliedes sein. Die Wahl **und die Festlegung der Amtszeit** erfolgt durch die Verbandsversammlung, **wobei die Amtszeit ein Jahr nicht unterschreiten darf**.
- (2) Die/der Vorstandsvorsteher(in) ist gleichzeitig die/der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse.
- (3) Die/der Vorstandsvorsteher/in führt nach Maßgabe der Gesetze, dieser ~~Satzung~~ **Verbandsordnung** und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

## § 9

### Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die „Sparkasse. ~~Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. — Schifferstadt~~“.

## § 10

### Auflösung und Abwicklung des ~~Zweckv~~Verbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann erst erfolgen, wenn die Zweckverbandssparkasse aufgelöst oder auf einen anderen Träger übergegangen ist.
- (2) Mit Auflösung des Zweckverbandes gehen die Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Zweckverbandsmitglieder nach dem Verhältnis des § 2 Abs. 2 Satz 2 über. Die Zweckverbandsmitglieder haben das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen entsprechend den Regeln der Satzung der ~~Zweckverbandss~~Sparkasse in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

## § 11

### Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen **im Amtsblatt der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises sowie in einer oder mehreren Tageszeitungen, die durch Beschluss der Verbandsversammlung bestimmt werden**~~in der Ludwigshafener Ausgabe einer in Ludwigshafen erscheinenden und der Schifferstadter Ausgabe einer in Schifferstadt erscheinenden Tageszeitung.~~

## § 12

### Finanzbedarf, Überschüsse, **Aufteilung des Eigenkapitals**

- (1) Die ~~Zweckv~~Verbandskosten trägt die Sparkasse.
- (2) Für die Verteilung von Ausschüttungen oder **abgeführten** Überschüssen der Sparkasse an die ~~Zweckv~~Verbandsmitglieder gelten die in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Quoten.
- (3) **Für die Aufteilung des Eigenkapitals auf die Zweckverbandsmitglieder gelten die in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Quoten.**

**§ 13**

**Inkrafttreten der Verbandsordnung**

Diese Verbandsordnung tritt am ~~15.07.2004~~**01.07.2013** in Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Trier, ~~14. Juli 2004~~

Im Auftrag

gez.

Ulrich Radmer

ENTWURF

**Anmerkung:**

**Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung der  
Satzung der Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen  
a.Rh. – Schifferstadt sind markiert.**

**STRENG VERTRAULICH**

---

**SATZUNG**

---

des

ZWECKVERBANDES **SPARKASSE VORDERPFALZ**

für die

**SPARKASSE VORDERPFALZ**

- Neufassung -

## INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
§ 1 Name und Sitz .....	3
§ 2 Haftung des Trägers, Stammkapital .....	3
§ 3 Stille Vermögenseinlagen.....	4
§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates.....	4
§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates.....	5
§ 6 Kreditausschuss .....	6
§ 7 Vorstand .....	6
§ 8 Ausleihbezirk.....	7
§ 9 Auflösung der Sparkasse .....	7
§ 10 Bekanntmachungen der Sparkasse .....	7
§ 11 Inkrafttreten der Satzung .....	8
<u>§ 1 Firma und Sitz .....</u>	<u>3</u>
<u>§ 2 Haftung des Trägers, Stammkapital .....</u>	<u>4</u>
<u>§ 3 Stille Vermögenseinlagen.....</u>	<u>4</u>
<u>§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates.....</u>	<u>4</u>
<u>§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates.....</u>	<u>5</u>
<u>§ 6 Kreditausschuss .....</u>	<u>6</u>
<u>§ 7 Vorstand .....</u>	<u>6</u>
<u>§ 8 Ausleihbezirk.....</u>	<u>7</u>
<u>§ 9 Auflösung der Sparkasse .....</u>	<u>7</u>
<u>§ 10 Bekanntmachungen der Sparkasse .....</u>	<u>7</u>
<u>§ 11 Inkrafttreten der Satzung .....</u>	<u>8</u>

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. -Schifferstadt hat am ~~16.12.2009~~ **27. Juni 2013** auf Grund des § 5 Nr. 7 der Verbandsordnung, des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des **Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.09.2010 (KomZG) Zweckverbandsgesetzes (ZwVG)** und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz **in der Fassung vom 20.10.2010 (GemO)** in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Sparkassengesetzes vom 01.04.1982 (GVB1. S. 113), zuletzt geändert durch ~~das Zehnte Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 17. Juni 2008~~ **Gesetz vom 23.12.2010 (GVB1. S. 103 ff. 568) (SpkG)** die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## SATZUNG

des

### ZWECKVERBANDES **SPARKASSE VORDERPFALZ**

für die

### **SPARKASSE VORDERPFALZ**

#### § 1

#### **Firma-Name und Sitz**

- (1) Die Sparkasse führt ~~die Firma-~~ **den Namen**

~~Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. - Schifferstadt~~ **Sparkasse Vorderpfalz.**

Ihr Träger ist der Zweckverband ~~Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. - Schifferstadt~~ **Sparkasse Vorderpfalz.**

- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Ludwigshafen am Rhein; sie ist im Handelsregister Ludwigshafen unter der Reg.-Nr. HRA 3647 eingetragen.
- (3) Die Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit ihrem ~~rm~~ **Firma-Namen** und dem kleinen Landeswappen des Landes Rheinland-Pfalz.

#### § 2

#### **Haftung des Trägers, Stammkapital**

- (1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Un-

beschadet der Regelung des § 30 a SpkG haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt.

- (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet oder zu Gunsten der Rücklagen aufgelöst wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

### § 3

#### Stille Vermögenseinlagen

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegennimmt.

### § 4

#### Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht **ab dem 01.07.2013 für die Dauer der zu diesem Zeitpunkt laufenden Wahlzeit (§ 6 Abs. 1 Satz 1 SpkG)** aus
  1. der/dem Vorsitzenden des Zweckverbandes als der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und ~~der/dem~~ **den** Leitern ~~in~~ der Verwaltungen ~~des~~ **der** weiteren ~~Zweckverbandsmitgliedes~~ **Zweckverbandsmitglieder,**
  2. ~~zehn~~ **26** weiteren Mitgliedern **und**
  3. ~~sechs~~ **15** Sparkassenmitarbeitern.
- (2) **Nach Ablauf der laufenden Wahlzeit gem. Abs. 1 und ab der nächsten kommunalen Neuwahl besteht der Verwaltungsrat aus**
  1. **der/dem Vorsitzenden des Zweckverbandes als der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und den Leitern der Verwaltungen der weiteren Zweckverbandsmitglieder,**
  2. **14 weiteren Mitgliedern und**

### 3. neun Sparkassenmitarbeitern.

- ~~(2)~~**(3) Die/der Vorsitzende** Die/der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch seinen/ihren Vertreter im Amt des Zweckverbandsmitglieds vertreten, wobei dieser dann als einfaches Verwaltungsratsmitglied teilnimmt. Die Funktion des Vorsitzenden wird im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden von seinen/ihren Stellvertretern, die durch die Verbandsversammlung bestellt werden, in der von der Verbandsversammlung bestimmten Reihenfolge oder, soweit diese alle verhindert sind, von dem Leiter der Verwaltung des Zweckverbandsmitgliedes Schifferstadt, oder, bei dessen Verhinderung, von dem ältesten anwesenden weiteren Verwaltungsratsmitglied vertreten. ~~und d~~Die /der Leiter/in des ~~r weiteren~~ Zweckverbandsmitglieders werden bei Verhinderung durch deren **jeweilige** Vertreter im Amt des Zweckverbandsmitglieds vertreten; ~~-D~~Die anderen Verwaltungsratsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter vertreten.

## § 5

### Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Die/der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahre einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollten mindestens **viersechs** volle Kalendertage liegen. Die/der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.
- (3) Beschlussvorlagen und hierzu erforderliche Unterlagen sollen in der Regel mit einer Frist von mindestens sechs vollen Kalendertagen vor der Sitzung des Verwaltungsrates versandt werden, soweit nicht Gründe der besonderen Vertraulichkeit oder der Sicherung des Bank-, Daten-, Geschäfts- oder Steuergeheimnisses einer Übersendung entgegenstehen. In diesen Fällen hat jedes Verwaltungsratsmitglied das Recht, die Vorlagen zu den einzelnen Beratungsgegenständen in den Räumen der Sparkasse in angemessener Frist vor der Sitzung einzusehen. Bestehen Zweifel an der Versandbarkeit, entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates abschließend darüber.**
- ~~(3)~~**(4)** Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 1 SpkG bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.

- (4)(5) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

## § 6

### Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus
  1. der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzende/m **und**
  2. vier weiteren **vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestellten Verwaltungsrats-Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SpkG.**
- (2) Der Kreditausschuss wird von der/dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und aus mindestens einem, höchstens **zwei-fünf** weiteren Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, GmbH-Gesellschafter, Geschäftsführungs-, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- **oder Beirats**mitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen oder für solche sonst wie tätig ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um privatrechtliche Kreditinstitute handelt, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch das weitere/die weiteren Vorstandsmitglied/er nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (4) Die Bestimmung des § 5 Abs. **3**4 gilt entsprechend.
- (5) Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des § 14 Abs. 3 SpkG einzelnen oder allen

Vorstandsmitgliedern die Berechtigung einräumen, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Sparkasse zu vertreten.

## § 8

### Ausleihbezirk

Ausleihbezirk ist das Gebiet des **Trägers Zweckverbandsmitglieder** sowie die angrenzenden Städte und Landkreise.

## § 9

### Auflösung der Sparkasse

- (1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG) hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse drei Mal mit Zwischenfristen von je vier Wochen **öffentlich** bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.
- (2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.
- (3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Abs. 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

## § 10

### Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen der Sparkasse werden in der Ludwigshafener Ausgabe einer in Ludwigshafen am Rhein **erscheinenden Tageszeitung, in der Speyerer Ausgabe einer in Speyer erscheinenden Tageszeitung, in einer das Gebiet des Rhein-Pfalz-Kreises abdeckenden Tageszeitung, im Amtsblatt der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises** und in der Schifferstadter Ausgabe einer in Schifferstadt erscheinenden Tageszeitung veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

**§ 11**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am ~~01.01.2010~~ **01.07.2013** in Kraft. Gleichzeitig tritt die ~~am 01.07.2009 erlassene~~ Satzung der Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. - Schifferstadt **in der Fassung vom 01.01.2010** außer Kraft.

ENTWURF